

Angestelltenversicherung

Sammelbuch

der Bescheinigungen
über die Endzahlen aus
der Aufrechnung der
Versicherungskarten

für

August Schulze

Herausgegeben von

Schahn

Stephan

Bürodirektor

Verwaltungsamtmann

bei der Reichsversicherungsanstalt

für Angestellte

Preis 30 Pf.

7. Auflage

78:89.Tausend



Berlin 1929

Bali-Verlag Berger & Co.

Berlin-Charlottenburg 9

Unentbehrlich

für jeden Arbeitgeber,
für jeden Versicherten,
für jede Ausgabestelle und
für jedes Sozialbüro!

Wegweiser

durch die Angestelltenversicherung

mit Textausgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes,
den Nachtragsgesetzen und Rententabellen

von

Oppermann **Schahn** **Stephan**
Oberregierungsrat Bürodirektor Verwaltungsamtmann

4. Auflage. — 47. — 73. Tausend.
Preis kart. 3,50 RM. — gebdn. 5,— RM.

Einige Auszüge aus Urteilen:

Handelswacht: Der Wegweiser hat sich für den praktischen Gebrauch aufs Beste bewährt. Die Verfasser haben es in ausgezeichnete Weise verstanden, eine durchaus populäre Wiedergabe der nicht immer sehr einfachen Materie zu geben. — **Ufa-Bund:** Der Wegweiser gibt erschöpfend Auskunft. Zur gründlichen Einführung ist er unentbehrlich. — **Ämliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts:** In klarer und gemeinverständlich Form bringen die Verfasser eine Uebersicht über die Vorschriften, die für die Praxis von Bedeutung sind. — **Deutsche Staatsbeamtenschaft:** Hier liegt wohl das beste, vielseitigste populär geschriebene Werk vor. **Die Wirtschaftsgenossenschaft:** Für die praktische Brauchbarkeit dieses Buches spricht seine Verbreitung. — **Die Landgemeinde:** Der Wegweiser ist das beste und vielseitigste populärste Buch über die Angestelltenversicherung. Den Amts- und Gemeindevorsteher können wir die Anschaffung auf das wärmste empfehlen. — **Der Arbeitgeber:** Der Wegweiser ist ein umfassendes Nachschlagewerk, das in der Handbibliothek keines Arbeitgebers fehlen sollte. — **Berliner Börzenzeltung:** Ein Wegweiser durch das Labyrinth der Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes ist erschienen. Das Buch gibt in volkstümlicher Sprache und klarer Systematik eine umfassende Darstellung des geltenden Rechts.

Angestelltenversicherung.

Gammelbuch

der Bescheinigungen über die Endzahlen
aus der Aufrechnung der Versicherungskarten

für August Schulze
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, Zuname unterstreichen)
geboren am 28. November im Jahre 1905
zu Kaubusch Kreis Hagenow
(Geburtsort) Amt

Versicherungskarte Nr. 1

Anzahl der Beitragsmonate

im Jahre	in Gehaltsklasse									
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
19 <u>28</u>			12							
19 <u>29</u>				12						
19.....										
19.....										
19.....										

Nachgewiesene Ersatzeiten

Krankheit		Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt		Militärdienst	
vom	bis einschl.	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.

Ort und Datum:

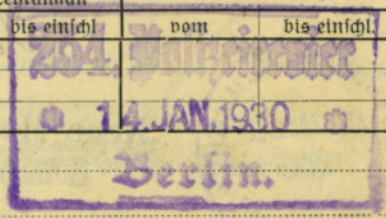
Bezeichnung der

Ausgabestelle:

Unterschrift des

ausstellenden

Beamten:



Schottkopf

Versicherungskarte Nr. 2

Anzahl der Beitragsmonate

im Jahre	in Gehaltsklasse									
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
19 <u>30</u>				12						
19 <u>31</u>				12						
19.....										
19.....										
19.....										

Nachgewiesene Erfolgezeiten

Krankheit		Besuch einer staatl. anerkannten Lehranstalt		Militärdienst	
vom	bis einschl.	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.



Ort und Datum: Polzin, am 17. 32

Bezeichnung der Ausgabestelle: Neue Maschinenbauer-Krankenkasse
Gemeinsame Betriebs-Krankenkasse.

Unterschrift des ausstellenden Beamten: Smey

Versicherungskarte Nr. 3

Anzahl der Beitragsmonate

im Jahre	in Gehaltsklasse									
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
19 <u>32</u>				12						
19 <u>33</u>				12						
19.....										
19.....										
19.....										

Nachgewiesene Erfolgezeiten

Krankheit		Besuch einer staatl. anerkannten Lehranstalt		Militärdienst	
vom	bis einschl.	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.



Ort und Datum: Blau 4 Jan 1934

Bezeichnung der Ausgabestelle: Neue Maschinenbauer-Krankenkasse
Gemeinsame Betriebskrankenkasse

Unterschrift des ausstellenden Beamten: [Signature]

Versicherungskarte Nr. 4

Anzahl der Beitragsmonate

im Jahre	in Gehaltsklasse									
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
19 <u>34</u>				12						
19 <u>35</u>				11						
19.....										
19.....										
19.....										

Nachgewiesene Ersatzzeiten

Krankheit		Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt		Militärdienst	
vom	bis einschl.	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.

Die letzte Marke im Kupon Handbuch im Aug. 35 nicht benutzt.
 Ort und Datum: Berlin 9. Jan. 36



Bezeichnung der Ausgabestelle: Neue Maschinenbauer-Krankenkasse
Gemeinsame Betriebskrankenkasse
 Unterschrift des ausstellenden Beamten: [Signature]

Bescheinigung über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Versicherungskarte Nr. 5 für

Familienname Schulze (bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname August (bei mehreren Vornamen Rufname unterstreichen)

geb. am 23.11.05 in Laubusch Kreis Hoyerwerd Amt

Ist der Versicherte von der eigenen Beitragsleistung befreit? (ja, nein)

Anzahl der Beitragsmonate

Sorgfältig aufbewahren - Angehörigenversicherung

im Jahre	in Gehaltsklasse									
	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K
19 <u>36</u>				12						
19 <u>37</u>				1	1				2	8
19.....										
19.....										
19.....										

Die letzte Marke ist verwendet für Monat November 1937

Nachgewiesene Ersatzzeiten

Krankheit		*)		*)	
vom	bis einschl.	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.



Carlshagen, den 10. I. 1938.

Bezeichnung der Ausgabestelle: Der Amtsvorsteher
als Ortspolizeibehörde

Unterschrift des ausstellenden Beamten: _____

Bescheinigung über die

Endzahlen aus der Aufrechnung der Versicherungskarte Nr. 6

Familienname Schulze für

Vorname August (bei Frauen auch Geburtsname)

geb. am 23. 11. 1905 in Lambusch Kreis Hagenow
(bei mehreren Vornamen Rufname unterstreichen)
Kreis Amt

Ist der Versicherte Halbversicherter? ja, nein

im Jahre	Anzahl der Beitragsmonate in Klasse											
	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K		
19 <u>37</u>											1	
19 <u>38</u>					1				4	7		
19 <u>39</u>											11	
19												
19												

Die letzte Marke ist verwendet für Monat November 19 39

Nachgewiesene Ersatzzeiten

	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.
Wehrpflicht				
Reichsarbeitsdienstpflicht				
Krankheit				
Lehrgang				
Unterstützung als Arbeitsloser				

Peenemünde 3. 2. 1940

(Ort und Tag)
 (Aufrechnungsstelle) Peenemünde
 (Unterschrift des Beamten) Prantels

12 — 18. Aufl. — 28. 1. 39. — A. — (3000000).

Unterschrift des ausstellenden Beamten:

(68/561)

Bescheinigung über die

Endzahlen aus der Aufrechnung der Versicherungskarte Nr. 7

Familienname Pohlitz für

Vorname August (bei mehreren Vornamen Rufname unterstreichen)

geb. am 23. Nov. in Lambusch Kreis Hagenow
(bei mehreren Vornamen Rufname unterstreichen)
Kreis Amt

Ist der Versicherte Halbversicherter? ja, nein

im Jahre	Anzahl der Beitragsmonate in Klasse											
	A	B	C	D	E	F	G	H	J	K		
19 <u>39</u>											1	
19 <u>40</u>											12	
19 <u>41</u>											11	
19												
19												

Die letzte Marke ist verwendet für Monat November 19 41

Nachgewiesene Ersatzzeiten

	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.
Wehrpflicht				
Reichsarbeitsdienstpflicht				
Krankheit				
Lehrgang				
Unterstützung als Arbeitsloser				

Peenemünde 27. 2. 1942

(Ort und Tag)
 (Aufrechnungsstelle) Peenemünde
 (Unterschrift des Beamten) Prantels

12 — 18. Aufl. — 28. 1. 39. — A. — (3000000).

Unterschrift des ausstellenden Beamten:



Bescheinigung

In der durch Fliegerangriff verlorenen Versicherungskarte
Nr. 8 für

Familienname Schulze

Vorname August

geb. am 23.11.1905

in Neulaubusch Hoyerswerda
(Geburtsort) (Kreis)

wohnhaft in Karlshager/Pom.
(Wohnort, Wohnung)

a) sind Beitragsmarken verwendet worden

vom 1.12.1941 bis 31.12.1941 1 × Kl. K

vom 1.1.1942 bis 30.6.1942 6 × Kl. K

vom 1.7.1942 bis 31.12.1942 6 × Kl. K

b) waren von mir bescheinigt: siehe Rückseite 6 K

Karlshagen/Pom., den 20.6.44 19

Heeresstandortlohnstelle
Karlshagen/Pom.

(Unterschrift des Arbeitgebers in der Lohnstelle)

Ausgestellt als Ersatz der verlorenen Ver-
sicherungskarte.

Karlshagen/Pom., den 20.6.44 19

Regierungsoberinspektor

D 0246 - 2012

Unterschrift des
ausstellenden
Beamten:

Versicherungskarte Nr. []

Anzahl der Beitragsmonate

im Jahre	in Gehaltsklasse									
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
19.....										
19.....										
19.....										
19.....										
19.....										

Nachgewiesene Erfahrungszeiten

Krankheit		Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt		Militärdienst	
vom	bis einschl.	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.

Ort und Datum:

(Stempel)

Bezeichnung der
Ausgabestelle:

Unterschrift des
ausstellenden
Beamten:

Versicherungskarte Nr.

Anzahl der Beitragsmonate

im Jahre	in Gehaltsklasse											
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K		
19.....												
19.....												
19.....												
19.....												
19.....												

Nachgewiesene Ersatzzeiten

Krankheit		Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt		Militärdienst	
vom	bis einschl.	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.

Ort und Datum:

(Stempel)

Bezeichnung der Ausgabestelle:

Unterschrift des ausstellenden Beamten:

Versicherungskarte Nr.

Anzahl der Beitragsmonate

im Jahre	in Gehaltsklasse											
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K		
19.....												
19.....												
19.....												
19.....												
19.....												

Nachgewiesene Ersatzzeiten

Krankheit		Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt		Militärdienst	
vom	bis einschl.	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.

Ort und Datum:

(Stempel)

Bezeichnung der Ausgabestelle:

Unterschrift des ausstellenden Beamten:

Versicherungskarte Nr.

Anzahl der Beitragsmonate

im Jahre	in Gehaltsklasse									
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
19....										
19....										
19....										
19....										
19....										

Nachgewiesene Ersatzzeiten

Krankheit		Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt		Militärdienst	
vom	bis einschl.	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.

Ort und Datum:

(Stempel)

Bezeichnung der Ausgabestelle:

Unterschrift des ausstellenden Beamten:

Versicherungskarte Nr.

Anzahl der Beitragsmonate

im Jahre	in Gehaltsklasse									
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
19....										
19....										
19....										
19....										
19....										

Nachgewiesene Ersatzzeiten

Krankheit		Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt		Militärdienst	
vom	bis einschl.	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.

Ort und Datum:

(Stempel)

Bezeichnung der Ausgabestelle:

Unterschrift des ausstellenden Beamten:

Versicherungskarte Nr.

Anzahl der Beitragsmonate

im Jahre	in Gehaltsklasse											
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K		
19.....												
19.....												
19.....												
19.....												
19.....												

Nachgewiesene Ersatzzeiten

Krankheit		Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt		Militärdienst	
vom	bis einschl.	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.

Ort und Datum:

(Stempel)

Bezeichnung der Ausgabestelle:

Unterschrift des ausstellenden Beamten:

Versicherungskarte Nr.

Anzahl der Beitragsmonate

im Jahre	in Gehaltsklasse											
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K		
19.....												
19.....												
19.....												
19.....												
19.....												

Nachgewiesene Ersatzzeiten

Krankheit		Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt		Militärdienst	
vom	bis einschl.	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.

Ort und Datum:

(Stempel)

Bezeichnung der Ausgabestelle:

Unterschrift des ausstellenden Beamten:

Merksätze für jeden Versicherten.

1. Achte in deinem eigenen Interesse darauf, daß sowohl die Pflicht- wie auch die freiwilligen Beiträge rechtzeitig und in richtiger Höhe entrichtet werden. Dein Leistungsanspruch kann sonst gefährdet sein.
2. Tausche deine Versicherungskarte rechtzeitig um.
3. Erhalte deine Anwartschaft auf die Leistungen des Gesetzes aufrecht. Sorge, daß du die Wartezeit in kürzester Frist erfüllst.
4. Zögere nicht, für Monate, in denen du der Versicherungspflicht nicht unterliegst (etwa infolge Ueberschreitens der Versicherungspflichtgrenze), freiwillige Beiträge zu entrichten. Jeder freiwillige Beitrag erhöht die Leistung. Bei frühem Tode können wenige Beiträge, deren Zahlung du aus Gedankenlosigkeit unterlassen hast, deine Hinterbliebenen um die erhoffte Leistung bringen.
5. Sorge in guten Tagen durch freiwillige Höherversicherung für hohe Versicherungsleistungen.
6. Nimm Anteil an deiner Versicherung. Du weißt nicht, ob du sie nicht sehr bald in Anspruch nehmen mußt. Wende dich, wenn du Ausklärung nötig hast, an die Auskunftstellen. Schreibst du an den Versicherungsträger, so tue es klar und bündig. Verwende die Anschrift: Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2, am Fehrbelliner Platz, und gib auch deine Anschrift und deine Geburtsdaten an. Bedenke, daß unklare Anfragen die Antwort erschweren und damit die Verwaltung verteuern. Vergiß darum auch nicht, bei Antworten auf Schreiben der Reichsversicherungsanstalt das Aktenzeichen anzugeben.

Zusammenstellung wichtiger Bestimmungen aus der Angestelltenversicherung

nach dem Stande vom 1. August 1929.

A. Versicherungskarte.

- I. Der Versicherte muß sich beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung eine Versicherungskarte beschaffen. Sie ist dem Arbeitgeber vorzulegen.
- II. Die Ausstellung der Versicherungskarten erfolgt durch die Ausgabestellen. Ausgabestellen sind in Städten mit mehr als 50000 Einwohnern die Ausgabestellen der Invalidenversicherung, sonst die bisherigen Ausgabestellen der Angestelltenversicherung.
Zuständig für die Ausstellung und den Umtausch der Versicherungskarten ist jede Ausgabestelle, in deren Bezirk der Versicherte zurzeit wohnt oder beschäftigt ist.

- III. Die Versicherungskarte ist innerhalb von 3 Jahren seit der Ausstellung zum Umtausch vorzulegen. Ist diese Frist versäumt, so muß der Versicherte im Streitfalle beweisen, daß seine Anwartschaft aufrechterhalten ist. Beim Umtausch sind etwaige Nachweise für Ersatzzeiten mitvorzulegen.

B. Versicherungspflicht.

- I. Versicherungspflichtig nach dem Angestelltenversicherungsgesetz sind:
 1. Angestellte in leitender Stellung,
 2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung,
 3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich der Bürolehrlinge und Werkstattschreiber,
 4. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
 5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen, einschließlich der Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden,
 6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichtes der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege, einschließlich der Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden,
 7. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung. Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird,
 8. selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen.
- II. Voraussetzung der Versicherungspflicht ist, daß
 1. ein Dienstverhältnis besteht — gilt nicht für selbständige Lehrer und Erzieher — und die Beschäftigung gegen ein Entgelt ausgeübt wird,
 2. das Alter von 60 Jahren beim ersten Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung noch nicht vollendet ist, es sei denn, daß ein Arbeitnehmer, der bisher der

Invalidenversicherung unterlag, eine angestelltenversicherungspflichtige Stellung annimmt. Eine Altersmindestgrenze besteht nicht mehr.

3. Berufsfähigkeit des Beschäftigten vorhanden ist,
4. die gesetzliche Versicherungspflichtgrenze (z. Zt. 8400 RM.) nicht überschritten ist. Versicherte, welche diese Grenze überschreiten, scheiden indes erst mit dem 1. Tage des 4. Monats nach Ueberschreiten der Grenze aus der Versicherungspflicht aus.

Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährt werden, wie Frauen- und Kinderzulagen, bleiben bei Feststellung, ob der Entgelt die Versicherungsgrenze überschreitet, außer Ansatz. Sie sind aber mitzurechnen bei Feststellung, in welcher Gehaltsklasse der Beitrag zu entrichten ist.

C. Versicherungsberechtigung.

I. Freiwillige Weiterversicherung.

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens 4 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig forsetzen.

Für die Zeit vom 1. 4. 28 an sind freiwillige Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse, mindestens aber in Gehaltsklasse B zu entrichten. Klasse B ist nur für Personen ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu 100 RM. zulässig.

II. Freiwillige Höherversicherung.

Der Versicherte ist berechtigt, sich in einer höheren als der dem Entgelt entsprechenden Gehaltsklasse zu versichern. Der Arbeitgeber muß auf sein Verlangen die höhere Marke kleben.

Der Arbeitgeber trägt aber, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, nur die Hälfte des dem Entgelt entsprechenden Beitrags und zieht den Mehrbetrag vom Arbeitsverdienst ab.

III. Selbstversicherung.

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung sind bis zum vollendeten 40. Lebensjahre Personen berechtigt, die

- a) der Angestelltenversicherung nur deshalb nicht unterliegen, weil ihr Arbeitsverdienst die Versicherungspflichtgrenze übersteigt,
- b) für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie versicherungspflichtige Angestellte ausüben,
- c) versicherungsfrei sind, weil ihnen als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, oder weil sie nur vorübergehend beschäftigt werden oder weil sie zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gegen Entgelt tätig sind.

Die Selbstversicherung muß in der dem Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse erfolgen.

D. Beitragsentrichtung.

1. Die Beiträge sind durch Marken zu entrichten, die bei der Post erhältlich sind. Im Schaltorraum jeder Post muß ein grüner Aushang vorhanden sein, aus dem die Beiträge ersichtlich sind.
2. Vom 1. 9. 28 gelten folgende Gehalts- und Beitragsklassen:

Gehaltsklasse	monatlicher Entgelt		Monatsbeitrag
	von mehr als	bis zu	
A	—	50 Reichsmark	2,— RM.
B	50 Reichsmark	100 "	4,— "
C	100 "	200 "	8,— "
D	200 "	300 "	12,— "
E	300 "	400 "	16,— "
F	400 "	500 "	20,— "
G	500 "	600 "	25,— "
H	600 "	—	30,— "

Pflicht- und freiwillig Versicherte können sich auch in den Beitragsklassen

J mit einem Monatsbeitrage von 40 RM.

K " " " " 50 "

freiwillig höher versichern.

3. Die Pflichtbeiträge sind bei der Gehaltszahlung, im Regelfalle also am Monatschluß zu entrichten. Die Beiträge sind je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten zu tragen. Für Versicherte, deren monatlicher Entgelt 50 Reichsmark nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge allein. Jeder Versicherte hat ein Interesse an der pünktlichen Entrichtung der Beiträge. Verspätete Beitragsentrichtung bedeutet entsprechenden Zinsverlust für den Versicherungsträger und vermindert seine Leistungsfähigkeit.
4. Freiwillige Beiträge (Weiterversicherung und Selbstversicherung) können monatlich, aber auch zu einem anderen Zeitpunkte entrichtet werden, etwa am Schlusse des Jahres. Es empfiehlt sich monatliche Zahlung, denn nach Eintritt des Versicherungsfalles ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge im Regelfalle unzulässig.

Für mehr als ein Jahr zurück dürfen freiwillige Beiträge nicht entrichtet werden. Nur soweit freiwillige Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft noch erforderlich sind, können sie innerhalb der 2 Kalenderjahre nachentrichtet werden, die dem Kalenderjahr der Beitragsfälligkeit folgen.

5. Die Marken sind sofort beim Einkleben zu entwerfen. Die Entwertung erfolgt dadurch, daß auf der Marke ihr letzter Geltungstag, also der letzte Tag des Monats, für den sie gilt, handschriftlich oder mit Stempel auf dem am Fuße der Marke freigelassenen Raum vermerkt wird. Freiwillig Versicherte entwerfen außerdem mit dem Zusatz „f“.

E. Anwartschaft und Wartezeit.

1. Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen der Angestelltenversicherung ist,
- a) die Aufrechterhaltung der Anwartschaft,
 - b) die Erfüllung der Wartezeit.
2. Alle in der Angestelltenversicherung erworbenen Anwartschaften gelten bis zum 31. 12. 1925 als aufrechterhalten. Ein Verlust der Ansprüche aus jedem bis zum 31. 12. 1925 geleisteten Beitrage ist damit verhindert, wenn vom 1. 1. 26 an die erforderliche Anzahl von Beitragsmonaten in jedem Jahre nachgewiesen wird.

Für die Zeit vom 1. 1. 26 an ist die Anwartschaft aufrechterhalten, wenn der Versicherte vom 2. bis 11. Kalenderjahre seiner Versicherung mindestens je 8, später mindestens je 4 Beitragsmonate für das Kalenderjahr nachweist. Als Beitragsmonate in diesem Sinne gelten auch nachgewiesene Ersatzzeiten und Beitragszeiten bei der Invalidenversicherung.

Die Anwartschaft gilt auch als aufrechterhalten, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle (z. B. Berufsunfähigkeit, Tod) liegt, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen, mit anrechnungsfähigen Kriegsdienstmonaten oder mit Beiträgen zur Invalidenversicherung, die hier auch mit den Beitragsmonaten der Angestelltenversicherung zusammenfallen können, belegt ist.

3. Die Wartezeit dauert 60 Beitragsmonate.

Sind weniger als 30 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt, so beträgt die Wartezeit 90 Beitragsmonate.

Sofern ein Versicherte die Wartezeit noch nicht erfüllt hat, ist dringend zu empfehlen, für sämtliche Monate Beiträge zu entrichten. Tritt der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit ein, so kann die erwartete Leistung im Regelfalle nicht gewährt werden.

F. Leistungen.

- I. Es werden gewährt:
- a) Ruhegeld
 - b) Hinterbliebenenrenten
 - c) Erstattungen, und zwar:
 1. beim Tode weiblicher Angestellter,
 2. bei der Heirat weiblicher Angestellter und beim Eintritt in eine Schwefternschaft oder religiöse Gemeinschaft.
 - d) Heilverfahren.
- II. Ruhegeld erhalten Versicherte, welche
- a) entweder dauernd berufsunfähig sind, oder das 65. Lebensjahr vollendet haben,
oder während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig sind (vorübergehende Berufsunfähigkeit), für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit,
 - b) die Anwartschaft aufrechterhalten und die Wartezeit erfüllt haben.

Als berufsunfähig gilt derjenige Versicherte, dessen Fähigkeit, die Arbeiten des bisher ausgeübten oder eines gleichwertigen Berufes auszuführen, um mehr als die Hälfte herabgesunken ist. Der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, erhält das Ruhegeld auch dann, wenn er noch berufsfähig ist und eine Tätigkeit ausübt.

Für eine Uebergangszeit bis Ende 1933 gilt als berufsunfähig auch, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen arbeitslos ist. In diesem Falle wird das Ruhegeld für die Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt. Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung oder Sonderunterstützung), so beginnt das Ruhegeld frühestens mit dem Wegfall dieses Anspruchs. Es fällt weg mit dem Ablauf des Monats, in dem der Empfänger in eine invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung eintritt.

- III. Hinterbliebenenrenten werden geleistet:
- a) Witwenrente der Witwe eines Versicherten — auch dann, wenn sie berufsfähig ist —,
 - b) Witwenrente dem erwerbsunfähigen Ehemann nach dem Tode der versicherten Ehefrau, wenn diese den Lebensunterhalt der Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, solange er bedürftig ist,

- c) Waisenrente den Kindern bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre, darüber hinaus den Kindern, die
1. nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung erhalten, für deren Dauer, jedoch nicht über das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr hinaus,
 2. bei Vollendung des 15. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, solange der Zustand dauert.

Als Kinder gelten:

1. die ehelichen Kinder,
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindesstatt angenommenen Kinder,
4. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
5. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
6. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt, und zwar zum höheren Betrage.

IV. Das Ruhegeld besteht aus:

- a) einem Grundbetrage von jährlich 480 Reichsmark.
- b) aus einem Steigerungsbetrage von 15 vom Hundert aus den für die Zeit vom 1. 1. 24 an gültig entrichteten Beiträgen zur Angestelltenversicherung.
- c) aus einem Steigerungsbetrage aus den für die Zeit vom 1. 1. 13 bis 31. 7. 21 gültig entrichteten Beiträgen zur Angestelltenversicherung

in Gehaltsklasse A (= 1,60 M.)	in Höhe von	—,50 RM.
" " B (= 3,20 ")	" " "	—,75 "
" " C (= 4,80 ")	" " "	1,— "
" " D (= 6,80 ")	" " "	1,25 "
" " E (= 9,60 ")	" " "	2,— "
" " F (= 13,20 ")	" " "	2,50 "
" " G (= 16,60 ")	" " "	3,— "
" " H (= 20,00 ")	" " "	4,— "
" " J (= 26,60 ")	" " "	5,— "
- d) aus einem Steigerungsbetrage von 20 vom Hundert aus den vom 1. 1. 24 gültig entrichteten Beiträgen zur Invalidenversicherung,
- e) aus einem Steigerungsbetrage aus den für die Zeit bis zum 30. 9. 21 zur Invalidenversicherung gültig entrichteten Beiträgen

in Lohnklasse I	in Höhe von	4 Reichspfennig	}	vom 1. 10. 29 an.
" " II	" " "	8		
" " III	" " "	14		
" " IV	" " "	20		
" " V	" " "	30		

- f) aus einem Kinderzuschuß von jährlich 120 Reichsmark für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre. Dieser Kinderzuschuß wird über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus gewährt, solange der Versicherte das Kind überwiegend unterhält und es

- a) Schul- oder Berufsausbildung erhält, — spätestens bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre — oder
- b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten.

Als Kinder gelten die unter III hinter 2c genannten Kinder.

Der Kinderzuschuß wird nicht gewährt, soweit das Ruhegeld einschließlich des Kinderzuschusses den höchsten Jahresarbeitsverdienst der höchsten Gehaltsklasse übersteigt, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat; bei der Feststellung dieses Höchstbetrages werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienst nicht abgezogen.

Treffen die Voraussetzungen für Gewährung des Kinderzuschusses bei mehreren Ruhegeldempfängern zu, so wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind unterhält.

Für Stiefkinder und Enkel, auch wenn sie das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Kinderzuschuß nur gewährt, solange der Rentenempfänger sie überwiegend unterhält.

V. An Hinterbliebenenrenten werden gewährt:

- a) Witwenrente $\frac{9}{10}$
 - b) Witwenrente $\frac{9}{10}$
 - c) Waisenrente
- } vom Ruhegelde des Ernährers
} ohne die Kinderzuschüsse, also
} vom Grundbetrage und den
} für jede Waise $\frac{5}{10}$ Steigerungsbeträgen.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Waisenrenten zusammen, so wird die Waisenrente nur einmal gewährt. Zur Auszahlung gelangt nur die höhere Waisenrente.

Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen achtzig vom Hundert des höchsten Jahresarbeitsverdienstes der höchsten Gehaltsklasse nicht übersteigen, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat; sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Leistungen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

VI. Erstattungen

können im Rahmen dieser kurzen Abhandlung nicht behandelt werden. Bei eintretenden Fällen empfiehlt es sich, die Auskunftstellen zu befragen, oder den „Wegweiser“ einzusehen.

VII. Heilverfahren.

Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ein Heilverfahren einleiten.

Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig macht.

Halbversicherte, d. h. solche Angestellte, die ausweislich ihrer Versicherungskarte infolge Abschlusses einer ausreichend hohen Lebensversicherung von der eigenen Beitragsleistung befreit worden sind, müssen die halben Kosten des Heilverfahrens tragen und vorher einzahlen.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein Zuschuß gewährt, wenn ein umfangreicherer Ersatz von Zählern zur Abwehr drohender Berufsunfähigkeit notwendig ist.

Zum Heilverfahren für rachitische, tuberkulose und tuberkulös gefährdete Kinder wird nach bestimmten Richtlinien ein Zuschuß gewährt.

Ferner kann auch ein Heilverfahren für nichtversicherte tuberkulöse Ehegatten von Versicherern durchgeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Heilverfahrens besteht nicht. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu. Das Heilverfahren ist an die Erfüllung einer Wartezeit nicht gebunden. Von vornherein bleiben indes Anträge unberücksichtigt, wenn innerhalb der letzten 3 vom Antragsmonate zurückgerechneten Jahre nicht wenigstens 12 Beiträge tatsächlich entrichtet sind.

VIII. Anträge auf Leistungen sind an die Reichsversicherungsanstalt zu richten. Es ist zweckmäßig, dabei die Vermittlung des Ortsausschusses oder eines Vertrauensmannes der Angestelltenversicherung in Anspruch zu nehmen.

G. Auskunft.

Zur Auskunft berufen sind:

- a) die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als Träger der Angestelltenversicherung — sie unterhält in ihrem Dienstgebäude auch eine Stelle für mündliche Auskünfte —,
- b) die Ueberwachungsbeamten dieser Anstalt,
- c) die Versicherungsämter, denen ein Ausschuß der Angestelltenversicherung angegliedert ist,
- d) die Ortsausschüsse der Angestelltenversicherung und die Vertrauensmänner.

Jedes Gesetz ist Änderungen unterworfen. Die vorstehenden Ausführungen werden in späterer Zeit möglicherweise nicht mehr in allen Punkten zutreffen.

Wer sich gründlich über die Angestelltenversicherung unterrichten will, beachte die zweite Umschlagseite.

Nachdruck verboten.

Wegweiser durch das Steuerstrafrecht

Bearbeitet von
Karl Groth, Ober-Reg.-Rat am Landesfinanzamt Berlin
1. Auflage — Preis RM. 2,50 kartoniert

Juristische Wochenschrift:

Es fehlte bisher an einer kurzen Darstellung der hauptsächlichsten Bestimmungen des Steuerstrafrechts und des Steuerstrafverfahrens, die es insbesondere auch Referendaren und mit diesem Gebiete noch nicht vertrauten Richtern und Rechtsanwälten, aber auch Finanzbeamten ermöglichte, sich einen ersten Ueberblick über die Materie zu verschaffen. Die vorliegende Schrift füllt diese Lücke glücklich aus. Ich kann sie für diesen Zweck umso mehr empfehlen, als sie auch die betreffenden Bestimmungen der Reichsabgabenordnung in ihrer neuesten Fassung bringt Alles in allem ein Büchlein, dem man guten Erfolg wünschen und vorausagen kann.

Wichtig für jeden Hausbesitzer u. Verwalter!

Wegweiser durch das Miet- und Wohnrecht

Bearbeitet von Dr. jur. Werner Settgast
Leiter der öffentl. Rechts- u. Wohnungsberatungsstelle Berlin-Wilmersdorf
2. Auflage — Preis RM. 3,50 kartoniert

Die Handelskammer Berlin urteilt:

Die Kenntnis des Mietrechts ist längst eine Spezialwissenschaft geworden, in der sich zurechtzufinden der großen Mehrzahl selbst der Juristen ohne besondere Hilfsmittel nicht mehr möglich ist. Den an diesem Rechtsstoff Interessierten den manchmal verchlungenen Weg zu den Rechtsquellen zu weisen, ist das Verdienst der Arbeit Settgasts, des dazu berufenen Leiters der öffentlichen Rechts- und Wohnungsberatungsstelle Berlin-Wilmersdorf. Die verbindlichen Rechtsentscheide des Kammergerichts sind an den geeigneten Stellen im Text aufgeführt und überdies am Schluß in einer Uebersicht zusammengestellt. Das Werkchen, das geeignet ist, allen denen viel Arbeit zu ersparen, die sich mit Mietrecht befassen müssen, wird sich in den beteiligten Kreisen bald unentbehrlich machen.

Die Neuwahlen in der Sozialversicherung

von

Schahn
Bürodirektor

Stephan
Verwalt.-Amtmann

Berlin
Verwalt.-Inspektor

Preis RM. 1,50 kartoniert



Auszüge aus Urteilen:

Der Beamtenbund: Das Buch hält mehr als sein Titel verspricht. Denn es gibt nicht nur gründlich Aufschluß über die Sozialwahlen, sondern auch über den gesamten Aufbau der Versicherungsträger. Es vermittelt in anschaulicher Weise ein genaues Bild über den Umfang der Mitwirkung von Versicherten und Arbeitgebern bei der Verwaltung und Rechtsprechung der Sozialversicherung. Das Buch ist nicht nur ein ideales Aufklärungsmittel für die Wähler, sondern ein Werk von bleibendem Wert. Bei der ungeheuren Bedeutung der Sozialversicherung für unser Volk wäre es zu begrüßen, wenn dies billige, wertvolle Buch in Massen verbreitet würde.

Afa-Bundeszeitung: Das Buch gibt einen guten Ueberblick über die Neuwahlen in der Sozialversicherung.

Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung: Das Buch zeichnet sich vor allen durch klaren Aufbau aus.

Reichsarbeitsblatt: Die Schrift vereinigt den gesamten, in den Einzelgesetzen und Wahlordnungen zerstreuten Rechtsstoff handlich in einem Buche, darüber hinaus unterrichtet sie über den gesamten Aufbau der Sozialversicherung.

Der Arbeitgeber: Es ist für jeden Arbeitgeber von größter Wichtigkeit ein Büchlein zu besitzen, das ihm in kurzer, knapper und sachlicher Weise Aufklärung über alle Fragen gibt. Es kann daher nur jedem Arbeitgeber empfohlen werden, sich das billige und wertvolle Büchlein zu beschaffen.

Die Wirtschaftsgenossenschaft: Das Buch wird allen Beteiligten sehr willkommen sein.